

# Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts:** Commerz Real Institutional Renewable Energies Fund II SCA SICAV-RAIF (der „AIF“ oder „Fonds“)

**Unternehmenserkennung (LEI-Code):** nicht vorhanden

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

## Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: <b>75 %</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: <b>__ %</b>	<input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <b>__ %</b> an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b> .



### Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger entsprechend dem Gesetz vom 23. Juli 2016 attraktive risikoadjustierte Renditen aus mittelbar oder unmittelbar in Erneuerbare Energien Assets beziehungsweise Commerz Real Institutional Renewable Energies Fund II SCA SICAV-RAIF Erneuerbare Energien Gesellschaften investiertem Kapital bei gleichzeitiger Reduzierung der Anlagerisiken mittels Diversifizierung zu erzielen. Der Fonds plant, Erneuerbare Energien Assets beziehungsweise Erneuerbare Energien Gesellschaften über einen langen Zeithorizont hinweg zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu veräußern.

Dabei zielt der Fonds darauf ab, einen positiven messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu leisten, insbesondere zum Klimaschutz („climate change mitigation“) und der Anpassung an den Klimawandel („climate change adaption“). Der Fonds ist bestrebt, durch die Verfolgung seines Anlageziels zur Erreichung der langfristigen Begrenzung der Erderwärmung gemäß der Ziele des Übereinkommens von Paris der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen von 2015 beizutragen.

Dieser Fonds investiert in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds erfüllt die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds investiert in Ökologisch Nachhaltige Vermögenswerte. Hierdurch finanziert er Wirtschaftstätigkeiten, die einen positiven und messbaren Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen im Sinne der Taxonomie-Verordnung leisten.

Dabei investiert der Fonds aktuell nicht unter Bezugnahme auf einen Index (einschließlich EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte im Sinne von Titel III Kapitel 3 a) der Verordnung (EU) Nummer 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) und hat auch nicht die Absicht, dies zukünftig zu tun.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Fonds fördert den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>e-armen Wirtschaft. Insbesondere beabsichtigt der AIFM, dass alle Ökologisch Nachhaltigen Vermögenswerte des Fonds weniger als 100 (einhundert) Gramm CO<sub>2</sub>e pro Kilowattstunde ausstoßen oder direkt mit Stromerzeugung verbunden sind, durch die weniger als 100 (einhundert) Gramm CO<sub>2</sub>e pro Kilowattstunde ausgestoßen werden und, insoweit anwendbar, die technischen Screening-Kriterien der Taxonomie-Verordnung für die Umweltziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

- **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Um sicherzustellen, dass die getätigten Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Investitionsziele führen, berücksichtigt der Fonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und stellt sicher, dass die Investitionen des Fonds in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, wie nachstehend näher erläutert.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen des Fonds auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, misst der AIFM als Schlüsselfaktor die CO<sub>2</sub>e-Emissionen pro Kilowattstunde, die direkt mit jeder Investition des Fonds verbunden sind. Diese Messungen werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Richtlinien sowie den ISO-Normen oder gleichwertigen Messmethoden durchgeführt. Zusätzlich berücksichtigt der AIFM bei Investitionsentscheidungen, sowie bei der Prüfung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des Fonds auf die folgenden Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegungsverordnung:

- Klima, einschließlich Treibhausgasemissionen und Energieleistung;
- Biodiversität, das heißt die Fülle unterschiedlichen Lebens in einem bestimmten Landschaftsraum oder in einem geographisch begrenzten Gebiet;
- Emissionen (Emissionen anorganischer Schadstoffe; Emissionen von Luftschadstoffen; Emissionen von Substanzen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen; Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>e-Emissionen);
- Wasser, Abfall und Material (Wassernutzung; Wasser, das wiederverwendet und wiederaufbereitet wird; Investitionen in Unternehmen mit Initiativen zur Wasserbewirtschaftung; Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung; Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Land-/Forst-/Agrarwirtschaft; Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Praktiken im Bereich Ozean/Meere);
- Achtung der Menschenrechte und Angelegenheiten der Korruptions- und Bestechungsbekämpfung; und
- Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Anzahl/Quote von Unfällen, Verletzungen, Todesfällen, Häufigkeit; Anzahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen, Krankheit; Verhaltenskodex für Zulieferer; Verfahren zur Behandlung von Beschwerden; Vorfälle von Diskriminierung; fehlende Trennung der Funktionen in den Vorständen und Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen).

Dies wird durch eine Nachhaltigkeitsanalyse sichergestellt, die sowohl im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen (due diligence) bei Investitionen durch den Fonds, als auch im Rahmen der laufenden Überwachung seiner Investitionen angewandt wird.

Bei den **wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Darüber hinaus bemüht sich der AIFM nach Kräften sicherzustellen, dass die Investitionen des Fonds nicht lokalen Umweltzielen zuwiderlaufen, zum Beispiel dass Wind- oder Solaranlagen nicht in Schutzgebieten errichtet werden und dass sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokale Biodiversität haben.

Im Falle potenziell nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berichtet der AIFM auf Ebene des Fonds mittels des sogenannten „Principal Adverse Impact Statement“. Um die wichtigsten negativen Auswirkungen des Fonds auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, misst der AIFM insbesondere die Indikatoren der Kategorie Treibhausgasemissionen.

Falls eine potenzielle Investition des Fonds eines oder mehrere der Umweltziele oder der sozialen Ziele erheblich negativ beeinträchtigen würde und im Rahmen der Prüfungen eine solche erhebliche negative Beeinträchtigung festgestellt wird, wird die Investition nicht getätigt.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der AIFM wendet im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Fonds in Bezug auf Investitionsentscheidungen Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien an, die sicherstellen sollen, dass Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption erreicht werden. Die Anwendung dieser Verfahren und Richtlinien schließt die Durchführung von Überprüfungen der wichtigsten Dienstleister und Partner im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen und potenziellen Investments des Fonds ein, um sicherzustellen, dass diese nach bestem Wissen des Fonds in Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards arbeiten. Diese Überprüfungen basieren auf dem Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, das auf der Anerkennung der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft beruht, die besondere Funktionen ausüben und zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet sind. Zusätzlich stützt sich der AIFM dabei auf Informationen, die von den wichtigsten Dienstleistern und Partnern des Fonds bereitzustellen sind, wie zum Beispiel Nachhaltigkeitsberichte und Spezifikationen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers sowie auf öffentlich zugängliche Informationen wie Presseartikel und Analystenberichte.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja, der Fonds berücksichtigt die 14 wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Wie oben weiter erläutert werden diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen sowie bei der Prüfung berücksichtigt. Dies wird durch eine Nachhaltigkeitsanalyse sichergestellt, die sowohl im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen (due diligence) bei Investitionen durch den Fonds, als auch im Rahmen der laufenden Überwachung seiner Investitionen angewandt wird.

Mehr Information zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können Sie im Jahresbericht des Fonds aufrufen.

- Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Im Rahmen seiner Anlagepolitik konzentriert sich der Fonds auf Investitionen in den folgenden Bereichen der erneuerbaren Energien:

- (1) Landseitige Windkraftwerke;
  - (2) Seeseitige Windkraftwerke;
  - (3) Solarkraftwerke;
  - (4) Andere Vermögenswerte im Bereich erneuerbare Energien
- (Ziffer (1) bis (4) zusammen die „Erneuerbare Energien Assets“).

Der Anlageschwerpunkt liegt auf Core-Erneuerbare Energien Assets. Core-Erneuerbare Energien Assets bezeichnet im Wesentlichen Vermögenswerte, für die die Mittelzuflüsse zum Fonds mit einer geringeren Fehlerspanne vorhersagbar sind.

Typischerweise sind Core-Anlagen Investitionen

- (1) in bestehende oder weitgehend baureife langfristige Erneuerbare Energien Assets,
- (2) mit bewährter Technologie von renommierten Partnern,
- (3) mit langfristig hohen Verfügbarkeits- oder Performanceratiogarantien für die technischen Anlagen

und

- (4) an regulierten Märkten oder an etablierten Märkten für privatwirtschaftliche Stromlieferverträge

(Märkte mit staatlichen Förderregimen oder liquide Märkte für privatwirtschaftliche Stromlieferverträge (Power Purchase Agreements) mit einem geschätzten jährlich kontrahierten Marktvolumen von größer 100 (einhundert) Megawatt beziehungsweise mit einem konkret über mindestens fünf Jahre kontrahierten Stromliefervertrag).

Der Fonds kann auch Eigenkapital in Höhe von bis zu 25 % (fünfundzwanzig Prozent) der Summe seiner Kapitalzusagen, gemessen zum Zeitpunkt der jeweiligen Investition in Projekte mit höherem Risiko-Rendite-Profil investieren, zum Beispiel mit gegenüber Core-Erneuerbare Energien Assets hohen oder höheren Entwicklungsrisiken verbundene Erneuerbare Energien Assets. Klarstellend wird festgehalten, dass die Beschränkung erst nach Ablauf einer anfänglichen Aufbaufrist von vier Jahren ab dem Ersten Closing gilt.

Anlagen in Erneuerbare Energien Assets können in Form von Eigenkapitalinstrumenten und eigenkapitalähnlichen Instrumenten, wie nachfolgend näher konkretisiert, erfolgen:

- (1) Beteiligungen an vom AIFM, von der Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, Deutschland, oder von anderen Alternative Investment Fund Managern der Commerz-Real-Gruppe verwalteten Zielfonds, sofern diese Zielfonds direkt oder indirekt in Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, eigenkapitalähnliche Instrumente (einschließlich nachrangigen Forderungen und nachrangigen partiarischen Darlehen) und andere Unternehmensfinanzierungsinstrumente (das heißt Gesellschafterdarlehen an direkt oder indirekt gehaltene nicht börsennotierte Tochterunternehmen) investieren;
- (2) Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, sofern diese Unternehmen direkt oder indirekt über andere Unternehmen ausschließlich in Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen investieren;
- (3) Eigenkapitalähnliche Instrumente (einschließlich nachrangigen Forderungen und nachrangigen Partiarischen Darlehen);
- (4) Andere Unternehmensfinanzierungsinstrumente (das heißt Gesellschafterdarlehen an direkt oder indirekt gehaltene nicht börsennotierte Tochterunternehmen);
- (5) Direkte oder indirekte Beteiligungen an Unternehmen, die den Erwerb und die Verwaltung von Erneuerbare Energien Assets oder von Erneuerbare Energien Gesellschaften sowie die Übernahme Persönlicher Haftung für Gesellschaften, an denen der Fonds direkt oder indirekt beteiligt ist, zum Gegenstand haben (Ziffer (1) bis (5))

zusammen die „Beteiligungen“); stets mit der Maßgabe, dass diese Beteiligungen (direkt oder indirekt) in Erneuerbare Energien Assets investieren.

Klarstellend sei festgehalten, dass eine Anlage in Erneuerbare Energien Assets es erforderlich machen kann, dass der Fonds das Eigentum an Grundstücken und/oder andere dingliche Rechte an Grundstücken erwirbt.

Darüber hinaus kann der Fonds ausschließlich zu Hedging-Zwecken in geringem Umfang in liquide Mittel und Derivate investieren.

Der Fonds kann Erneuerbare Energien Assets direkt oder indirekt über (i) ein oder mehrere ortsansässige oder ausländische Tochterunternehmen oder (ii) Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen oder Zweckgesellschaften (die „Erneuerbare Energien Gesellschaften“) halten. Anlagen im Bereich erneuerbare Energien, an denen der Fonds Eigenkapitalanteile hält, können durch Darlehen und andere Schuldtitel (verbrieft oder unverbrieft, mit oder ohne Wandlungsrecht, nachrangig oder nicht nachrangig, mit festem oder variablem Zinssatz, mit oder ohne Laufzeit) und Kombinationen daraus finanziert werden.

Der Fonds beabsichtigt, sicherzustellen, dass es sich bei mindestens 75 % (fünfund-siebzig Prozent) des in Erneuerbare Energien Assets investierten Kapitals des Fonds um Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 Offenlegungsverordnung handelt, indem der Fonds mindestens 75 % (fünfund-siebzig Prozent) in Ökologisch Nachhaltige Investitionen investiert.

Der Fonds hat das Ziel, mit seinen Investitionen die Transformation des Energiesystems zu fördern, indem der Grünstromanteil im Stromnetz gewährleistet oder erhöht wird, um auf diese Weise einen positiven ökologischen Beitrag zu generieren. Dabei betrachtet der Fonds für jede Nachhaltige Investition die Gesamtmenge des erzeugten Ökostroms und ermittelt, wie hoch der spezifische Anteil am gesamten erzeugten Ökostrom des Landes sowie der Europäischen Union ist.

Wichtigster Nachhaltigkeitsindikator des Fonds zur Messung des Erreichens der nachhaltigen Anlageziele sind die eingespeisten Kilowattstunden erzeugt aus Erneuerbaren Energien, die direkt mit jeder Investition des Fonds verbunden sind.

• **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziel verwendet werden?**

Der AIFM wendet folgende verbindliche Elemente während der Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels an:

- Der Fonds investiert ausschließlich in Vermögenswerte die weniger als 100 (einhundert) Gramm CO<sub>2</sub>e pro Kilowattstunde ausstoßen oder sie sind direkt mit Stromerzeugung verbunden, durch die weniger als 100 (einhundert) Gramm CO<sub>2</sub>e pro Kilowattstunde ausgestoßen wird;
- Der Fonds wird nicht in Vermögenswerte im Bereich der Energieerzeugung investieren, die dem Sektor der fossilen Brennstoffe zuzuordnen sind;
- Bei mindestens 75 % (fünfund-siebzig Prozent) der Vermögenswerte handelt es sich um nachhaltige Investitionen.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der AIFM achtet auf die Einhaltung der Mindestgarantien der Menschenrechte, wenn eine Investition ausgewählt wird. In diesem Sinne, wendet der AIFM für eine Investitionsentscheidung Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien an, die sicherstellen sollen, dass Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption erreicht werden. Die Anwendung dieser Verfahren und Richtlinien schließt die Durchführung von Überprüfungen der wichtigsten Dienstleister und Partner im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen und potenziellen Investments des Fonds ein, um sicherzustellen, dass diese nach bestem Wissen des Fonds in Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards arbeiten. Diese Überprüfungen basieren auf dem Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, das auf der Anerkennung der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft beruht, die besondere Funktionen ausüben und zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet sind.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der AIFM, der über die erforderliche Expertise und Erfahrung im Bereich ESG beziehungsweise Nachhaltige Anlagen verfügt, wird die Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien anwenden. Mit den Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien des Fonds wird angestrebt, die Governance-Praktiken der potenziellen und bestehenden Investitionen zu bewerten, einschließlich der Frage, ob sie über angemessene Management- und Vergütungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen und Praktiken zur Einhaltung der Steuervorschriften (tax compliance) verfügen. Dabei stützt sich der AIFM auf Informationen, die von den wichtigsten Dienstleistern und Partnern des Fonds bereitzustellen sind, wie zum Beispiel Nachhaltigkeitsberichte und Spezifikationen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers sowie auf öffentlich zugängliche Informationen wie Presseartikel und Analystenberichte.



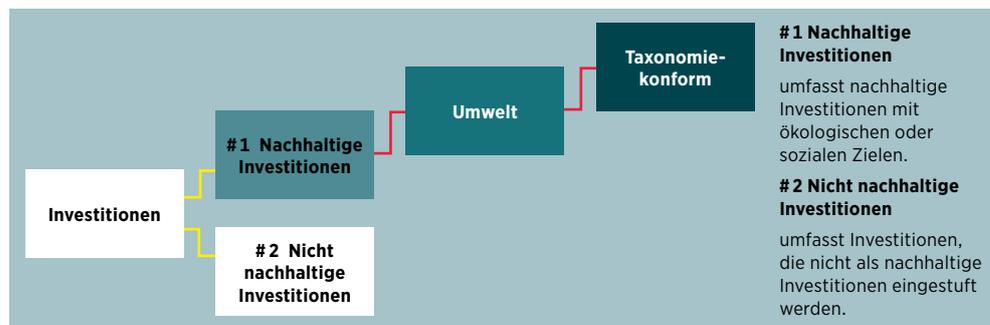
### Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der AIFM beabsichtigt sicherzustellen, dass es sich bei mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) des in Vermögenswerte investierten Kapitals des Fonds um nachhaltige Investitionen handelt („#1 Nachhaltige Investitionen“). Folglich ist der maximale prozentuale Anteil an Investitionen in Vermögenswerten, die nicht als nachhaltig bezeichnet werden können („#2 Nicht nachhaltige Investitionen“), auf 25 % (fünfundzwanzig Prozent) fest-

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, zum Beispiel für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



gelegt.

- **Wie wird durch den Einsatz von Derivativen das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

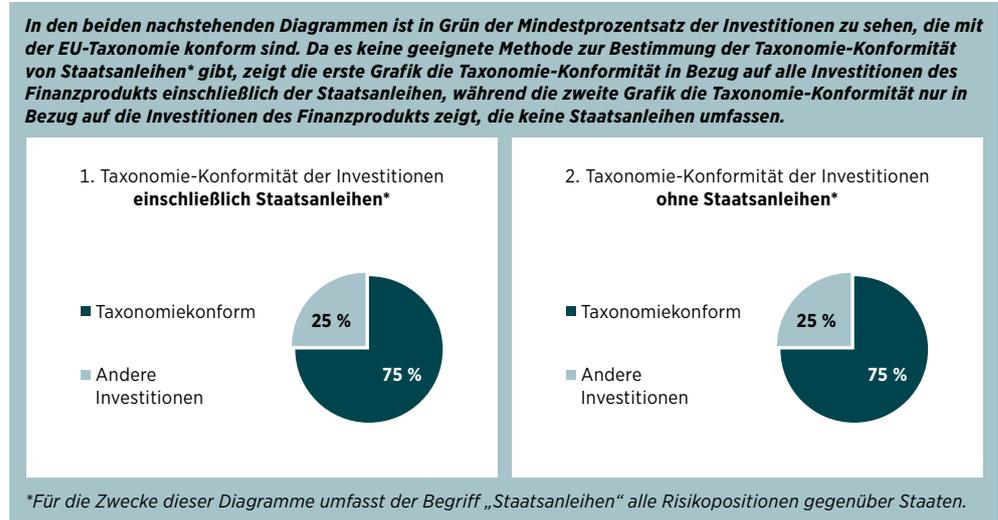
Nicht anwendbar.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, ist auf 75 % (fünfundszwanzig Prozent) festgelegt.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie wird auf 0 % festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



### Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Nicht anwendbar.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds investiert ebenfalls in Vermögenswerte die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden können („#2 Nicht nachhaltige Investitionen“). Unter anderem, investiert der Fonds in derivative Finanzinstrumente um die Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken des Fonds zu steuern. Zusätzlich investiert der Fonds in Geldmarktinstrumente oder andere liquide Instrumente, die für Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen oder zur Bedienung des täglichen Geschäftsbedarfs des Fonds gehalten werden. Die beabsichtigte Verwendung dieser Investitionen beachtet nicht das Vorhandensein von einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



**Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

**<https://crfm.commerzreal.com/>**